

Nordisk Club Schweiz

Statuten

Statuten

A. NAME, ZWECK UND SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen '**Nordisk Club Schweiz**', (Association of Nordic Clubs in Switzerland), besteht seit dem Jahr 1994 ein konfessionell und politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung der Zusammenarbeit unter den nordischen Clubs, Vereinen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz, sowie nach Möglichkeit die Erleichterung ihrer Tätigkeit.
- Art. 3 Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin/ des Präsidenten.

B. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Die Mitgliedschaft kann jede Organisation, sei es Club, Verein oder Institution, erlangen, sofern sich diese die Pflege der nordischen Kultur, deren Sitten und Sprache zur Aufgabe gestellt hat.
- Art. 5 Andere juristische Personen und auch Einzelpersonen können als Gönner den **Nordisk Club Schweiz** unterstützen. Die Gönner haben nicht das Recht zur Teilnahme an Delegiertenversammlungen und auch kein Stimmrecht. **Nordisk Club** **Schweiz** kann selbst, jeweils nach Beschluss der Delegiertenversammlung, anderen Organisationen unentgeltlich Material zur Verfügung stellen.
- Art. 6 Die Aufnahme von Einzelpersonen als Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 7a Die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen erfolgt durch den Vorstand des **Nordisk Club Schweiz**.
- 7b Die angeschlossenen Clubs, Vereine und Institutionen sind verpflichtet, eine Abschrift ihrer Statuten dem Vorstand des **Nordisk Club Schweiz** zu überlassen. Sie ernennen, am besten aus ihrem eigenen Vorstand, eine Person als Kontaktperson für den **Nordisk Club Schweiz**.
- Art. 8 Die Jahresbeiträge für Mitglieder und Gönner werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Alle Mitgliedsorganisationen bezahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag, unabhängig von ihren Mitgliedszahlen, Gönner den vierfachen Beitrag einer Mitgliedsorganisation. Die Beiträge werden am Anfang des Vereinsjahres des **Nordisk Club Schweiz** eingezogen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 9 Der Austritt aus dem **Nordisk Club Schweiz** kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Schon bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht zurückerstattet werden.

- Art. 10 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, oder die den Bestrebungen des **Nordisk Club Schweiz** zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

C. ORGANE DES VEREINS

- Art. 11 Die Organe des **Nordisk Club Schweiz** sind:
- Die Delegiertenversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren/-innen
- 12 a Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird spätestens 1 Monat vorher unter Mitteilung der Traktanden durch den Vorstand des **Nordisk Club Schweiz** schriftlich einberufen. Um auch auf die Traktandenliste gesetzt zu werden, müssen Anträge der Mitgliedsclubs spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand des **Nordisk Club Schweiz** eingereicht werden.
- 12b Die Delegiertenversammlung des **Nordisk Club Schweiz** setzt sich aus je zwei Delegierten der angeschlossenen Clubs, Vereine und Institutionen zusammen. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung sind Gäste zugelassen.
- 12c Mindestens eine/einer der zwei Delegierten sollte Vorstandsmitglied des angeschlossenen Clubs, Vereins oder der Institution sein. Vertretung und Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht sind erlaubt.
- 12d Die Delegierten haben jeweils eine Stimme.
- 12e Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, (Ausnahmen: Statutenänderungen und die Auflösung des **Nordisk Club Schweiz**), werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und der eventuell durch schriftliche Vollmacht vertretenen Delegierten gefasst. Es wird offen abgestimmt; die geheime Abstimmung kann verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/ des Präsidenten.
- 12f Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet nach Beschluss des Vorstandes des **Nordisk Club Schweiz**, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedsorganisationen dies schriftlich verlangen, statt. Sie ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats nach Eingang des Begehrens einzuberufen.
- 12g Die Delegiertenversammlung tagt unter dem Vorsitz der Präsidentin/ des Präsidenten des **Nordisk Club Schweiz**. Sie/er kann sich auch vertreten lassen. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand des **Nordisk Club Schweiz** aus ihren Reihen für eine zweijährige Amtsdauer und stellt zwei Revisoren/-innen für die Kasse des **Nordisk Club Schweiz** für zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern und Revisoren/-innen ist möglich.

- Art. 13a Der Vorstand des **Nordisk Club Schweiz** besteht aus minimum 5 und maximal 7 Mitgliedern: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-erin und Sekretär/-in sowie allfälligen Beisitzern/-innen. Dazu kommen 3 Stellvertreter/-innen. Im Vorstand sollten nach Möglichkeit alle drei Sprachregionen der Schweiz vertreten sein. Zur Unterstützung seiner Arbeit ist der Vorstand berechtigt, Kommissionen zu ernennen. Diese können nur beratender Natur sein. Die Tätigkeit der Vorstands- und eventueller Kommissionsmitglieder ist ehrenamtlich.
- Art 13b Der Vorstand des **Nordisk Club Schweiz** ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. (Zu den Vorstandssitzungen herbeigerufene Stellvertreter/-innen zählen dort auch als Vorstandsmitglieder). Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin/ des Präsidenten.
- 13c Die Präsidentin/ der Präsident vertritt den Club nach aussen, leitet die Vorstandssitzungen und legt der Delegiertenversammlung einen Jahresbericht vor. Sie/er kann sich bei Verhinderung auch vertreten lassen.
- 13d Die KassiererIn/ der Kassier führt das gesamte Finanzwesen und legt der Delegiertenversammlung die revidierte Jahresrechnung über das vergangene Jahr und das Budget vor. Sie/er ist für die sorgfältige Aufbewahrung aller Bücher, Rechnungen und Belege während der gesetzlichen Fristen (10 Jahre) verantwortlich.
- 13e Die Sekretärin/ der Sekretär führt das Protokoll der Delegiertenversammlungen und Vorstandssitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.
- 13f Die rechtsverbindliche Unterschrift für **Nordisk Club Schweiz** führt die Präsidentin/ der Präsident, bei deren/ dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident, in beiden Fällen kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeit des **Nordisk Club Schweiz** haftet nur das Vereinsvermögen. Dieses findet seine Deckung durch die jährlich im entsprechenden Reglement von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeiträge. Eine persönliche Haftung von Vorstandsmitgliedern, und auch eine solche der Mitgliedsorganisationen oder ihrer Mitglieder, ist ausgeschlossen.

D. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- Art. 15 Statutenänderungen können an der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und der mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Delegierten beschlossen werden.
- Art. 16 Die Auflösung des **Nordisk Club Schweiz** kann nur in einer dazu besonders einberufenen ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden und der mit schriftlicher Vollmacht vertretenen Delegierten beschlossen werden.

- Art. 17 Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des **Nordisk Club Schweiz** ist durch die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, zweckverwandten Institutionen zuzuführen.
- Art. 18 Im übrigen gelten für die Tätigkeit des **Nordisk Club Schweiz** die vereinsrechtlichen Bestimmungen des ZGB. Die Statuten liegen in einer deutschen und in einer französischen Fassung vor; verbindlich ist die deutsche Version.

Diese Statuten wurden durch die ausserordentliche Delegiertenversammlung am 26. Oktober 2002 in Bern genehmigt, und sie treten sofort in Kraft. Art. 5 geändert bei der Delegiertenversammlung am 18 Oktober 2008 in Bergün.